

Öffentliche Bekanntmachung vom 14.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2026 nebst Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 15.01.2026

Haushaltssatzung Landkreis Marburg-Biedenkopf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hess. Landkreisordnung (HKO) i.V. mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 21.03.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2025** und **2026**, wird

	2025	2026
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	536.019.043 €	548.317.818 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	558.424.897 €	550.037.717 €
mit einem Saldo von	-22.405.854 €	-1.719.899 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
mit einem Fehlbedarf von	-22.405.854 €	-1.719.899 €
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-13.043.683 €	8.365.070 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.943.300 €	21.897.452 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.492.100 €	56.816.400 €
mit einem Saldo von	-21.548.800 €	-34.918.948 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.548.800 €	34.918.948 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.738.200 €	9.363.300 €
mit einem Saldo von	12.810.600 €	25.555.648 €

Bereitstellungstag: Samstag, den 14.02.2026

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-21.781.883 €	-998.230 €
und einem Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen von	4.200.000 €	1.000.000 €
mit einer geplanten Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln von	-17.581.883 €	1.770 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

in	2025	2026
auf	21.548.800 €	34.918.948 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in	2025	2026
auf	29.369.800 €	13.000.000 €

festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

in	2025	2026
auf	70.000.000 €	70.000.000 €

festgesetzt.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | Kreisumlage für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (§ 50 Abs. 1 HFAG) | 37,48 v.H. |
| 2. | Kreisumlage für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern und die nicht Schulträger sind (§ 50 Abs. 1 HFAG) | 30,91 v.H. |
| 3. | Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) für kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Schulträger sind (§ 50 Abs. 3 HFAG) | 21,80 v.H. |

Kreis- und Schulumlage sind mit je einem Zwölftel der Jahresbeiträge am 15. eines jeden Monats fällig. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der nächste Bankarbeitstag.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Es gilt das vom Kreistag am 21.03.2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 21.03.2025 beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen

(1) Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben

a. des Ergebnishaushaltes, wenn sie

- bei **überplanmäßigen Aufwendungen** den Betrag von **25.000 €**, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,
- bei **außerplanmäßigen Aufwendungen** den Betrag von **10.000 €** nicht überschreiten oder
- soweit sie auf **gesetzlicher, vertraglicher** oder **tarifvertraglicher Verpflichtung** beruhen, unabhängig von der Höhe der Überschreitung oder
- wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind

b. des Finanzhaushaltes, wenn sie

- bei **überplanmäßigen Auszahlungen** den Betrag von **150.000 €**, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes einschließlich der Haushaltsausgebereste überschritten wird, nicht überschreiten und
- bei **außerplanmäßigen Auszahlungen** den Betrag von **75.000 €** nicht überschreiten.

(2) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Absatzes 1a entsprechend.

Bereitstellungstag: Samstag, den 14.02.2026

- (3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 5 HGO werden vom Kreisausschuss beschlossen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung von über- bzw. außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages einschließlich eines durch laufende Haushaltsmittel gedeckten Eigenanteils grundsätzlich als genehmigt.

35043 Marburg, den 21.03.2025

DER KREISAUSSCHUSS DES
LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF

Jens Womelsdorf
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO i.V. mit § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Feststellungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Marburg-Biedenkopf unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026;
2. die in § 2 der Haushaltssatzung 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

34.918.948

(in Worten: Vierunddreißig Millionen neunhundertachtzehntausendneunhundertachtundvierzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

13.000.000 €

(in Worten: Dreizehn Millionen Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

70.000.000 €

(in Worten: Siebzig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Regierungspräsidium Gießen (Gz.: 1060-13-03-m-0204-00001#2026-00001)
Gießen, 15.01.2026
gez.: Dr. Ullrich (Regierungspräsident)

Der Haushaltsplan 2026 wird am 14.02.2026 öffentlich bekannt gemacht. Er ist auf der Homepage des Landkreises (www.marburg-biedenkopf.de) veröffentlicht und unter der Rubrik „Politik und Gremien“ - „Haushalt“ einsehbar.

Marburg, 14.02.2026
DER KREISAUSSCHUSS
DES LANDKREISES MARBURG-BIEDENKOPF
gez.: Jens Womelsdorf
Landrat